

Fischereiordnung der Bürgergemeinde Diessenhofen

Neufassung 2008

Art. 1

Die Fischerei der Bürgergemeinde erstreckt sich über die ganze Breite des Rheins. Für den Landfischer ist der Fischfang nur vom linken Ufer aus gestattet.

Obere Grenze: 500 Meter westlich Rheinklingen (Ortsbanggrenze). Untere Grenze: Hattingerstein (Laag). Je mit einer Grenztafel gekennzeichnet.

Art. 2

Die kantonal vorgeschriebenen Schonzeiten und Mindestmasse sowie die festgelegten Bestimmungen der Bürgergemeinde sind einzuhalten. Alle Fischer sind verpflichtet, ihr persönliches Fangstatistikbüchlein zu führen und dieses **vollständig ausgefüllt bis zum 10. Januar** des folgenden Jahres der Bürgergemeinde, 8253 Diessenhofen z.Hd. Kassieramt einzusenden (abzugeben). Die Abgabe hat auch dann zu erfolgen, wenn trotz gelöstem Patent keine Fische gefangen wurden oder nie gefischt wurde. Wird die Frist nicht eingehalten, erfolgt eine Mahnung. Es folgt eine Mahnung (mit Mahngebühr) oder (und) ein sofortiger Kartentzug.

Art. 3

Das Fischen vom trockenen Ufer aus ist gegen Lösen einer Fischerkarte gestattet.

Einwohner, die in Diessenhofen angemeldet sind, erhalten die Karte zum reduzierten Preis.

Ortsansässige Kinder unter 14 Jahren dürfen gebührenfrei fischen, sofern sie einen Jungfischerkurs besucht und deren Prüfung bestanden haben.

werden, ohne den Fisch zu verletzen, ist die Angelschnur ca. 5 cm vor dem Maul abzuschneiden.

Fische, die von einer erhöhten Ufermauer aus gefangen werden, müssen mit einem Feumer (Kescher) aus dem Wasser (bzw. zurück) genommen werden.

Art. 6

a) Das Zapfenfischen mit dem Starrzapfen (Schnur führt durch Zapfen, sogenannte Laufzapfen sind verboten) und einem einfachen Angel ist das ganze Jahr gestattet. Das gesamte Bleigewicht muss zwischen Zapfen und Angel mit der Schnur fest verbunden sein und darf das Gewicht von 15 Gramm nicht übersteigen.

Das Endbeschweren (Blei direkt beim Angel) ist verboten. Alle Methoden der Angelfischerei, bei denen der Köder selbständig den Unebenheiten des Bodens folgt, sind verboten (sogenanntes Schwämmen).

Es ist verboten, mit Angelgeräten Fische absichtlich an einer anderen Körperstelle als am Maul zu fangen (sogenanntes Schränzen).

b) Das Grundfischen (Setzen) mit einem nicht fixierten Schwerblei ist vom 1. April bis 30. September gestattet. Die Bleiung ist so zu wählen, dass sie in jeder Strömung am Boden liegen bleibt.

c) Das Flugangeln (Fliegenfischen) ist das ganze Jahr gestattet. Es darf nur ein einfacher Angel verwendet werden. Streamer sind gestattet. Der Uferfischer darf für diese Fangart vom 1. Mai bis 31. Oktober max. knietief im Wasser stehen.

Vom 1. November bis 30. April nur vom Ufer aus gestattet (Schonung der Laichplätze).

Laut kantonalem Fischereirecht darf nur fischen, wer das 14. Altersjahr zurückgelegt hat und die kantonale Fischerkarte besitzt.

Die kantonale Fischerkarte wird vom Bezirksamt, Kantonspolizeiposten Diessenhofen, nach erfolgter Fischerprüfung oder gegen Vorweisung einer anderen gültigen Fischerprüfung, ausgestellt.

Auswärtige Sportfischer können Jahres-, oder Tageskarten lösen.

Auswärtige Kinder bis zum 14. Lebensjahr dürfen in Gegenwart eines Karteninhabers gebührenfrei fischen, sofern sie auf dessen Karte vermerkt sind. Fänge sind im Fangbüchlein des Karteninhabers einzutragen und zählen zu dessen Fangkontingent.

Alle Kinder unter 14 Jahren dürfen für jede Fischart nur einen Einfachangel mit festem Zapfen verwenden.

Art. 4

Jede Fangart, die nicht in der Fischerei-Ordnung festgelegt ist, wird mit Konventionalstrafe oder (und) Kartentzug geahndet. Im Regelfall darf der gefangene, lebensfähige Fisch nur dann zurückgesetzt werden, wenn er untermässig ist oder wenn es sich um eine Fischart handelt, die zum Zeitpunkt des Fanges Schonzeit hat.

Art. 5

Am ganzen Gewässer der Bürgergemeinde Diessenhofen dürfen nur Angel ohne Widerhaken verwendet werden. Jeder Fischer darf nur ein Angelgerät im Einsatz haben und hat sich nicht davon zu entfernen.

Gefangene Fische, die das vorgeschriebene Mass nicht erreichen, sind schonend ins Wasser zurückzusetzen. Es darf kein Fisch geworfen werden. Das Messen des Fisches muss rasch vor sich gehen. Kann der Haken nicht entfernt

d) Die Spinnfischerei (Fischen mit Löffel, Spinner oder totem Köderfisch) ist vom 1. Februar bis 30. September gestattet. Es dürfen Spinner und Löffel verwendet werden. Die Dreiangelspitze darf beidseitig nicht mehr als 1 mm über die Löffel- oder Spinnerblattbreite vorstehen. Tote Köderfische nicht gefährdeter Arten (keine Edelfische) dürfen an einem einfachen und max. einem Dreifachangel verwendet werden. Vorbleiung gestattet. Gewicht der Spinner, Löffel und Köder max. 25 Gramm.

Während der Forellenschonzeit ist die Spinnfischerei und die Verwendung anderer beweglicher, künstlicher Köder sowie natürlicher und künstlicher Köderfische nur erlaubt, wenn damit Hechte gefangen werden sollen.

e) Die Fischereiberechtigten haben sich so zu verhalten, dass die Fischerei sowie die Fischerinnen und Fischer nicht in Misskredit gebracht werden. Insbesondere ist auf Drittpersonen Rücksicht zu nehmen.

Art. 7

Das tägliche Fangkontingent für Landfischer ist aus beiliegendem Beiblatt ersichtlich.

Diese dürfen nicht verkauft oder auf ähnliche Weise veräußert werden. Behaltene Fische und sämtliche Fischereiwerkzeuge sind bis zum Beenden des Fischens beim Fischer zu deponieren.

Art. 8

Die Aufsicht über die Fischerei üben aus:

- die staatlichen Zoll- und Polizeiorgane,
- der kantonale Fischereiaufseher,
- die Mitglieder des Verwaltungsrates der Bürgergemeinde und Kommissionsmitglieder der Fischerzunft Diessenhofen

Bei Kontrollen sind den Aufsichtsorganen die Fischerkarte, das Fangbüchlein, der Fischereiausweis Kt. Thurgau, alle Fischereigeräte, die gefangenen Fische, Taschen und andere Behältnisse zur fischereibezogenen Überprüfung freizugeben.

Art.9

Jeder Fischer anerkennt beim Lösen einer Fischerkarte die vorstehende Fischerei-Ordnung.

Besonderen Ereignissen angepasste Bestimmungen können durch die zuständigen Fischereibehörden oder durch die Bürgergemeinde Diessenhofen jederzeit und ohne Kostenfolge erlassen werden.

Wer Fischerutensilien, im speziellen Fischerschnüre und Angel, wegwirft oder sonstigen Unrat (Innereien von Fischen oder Reste von filetierten Fischen) am Ufer oder im Wasser liegen lässt, macht sich strafbar.

Fischereitaxen:

Gemäss Tarifliste der Bürgergemeinde Diessenhofen.

Hinterste weisse Seite:

Ausgabestellen Fischerpatente gegen Vorweisen der Thurg. Fischerkarte.

Jahreskarten: Kassieramt
Bürgergemeinde Diessenhofen
052 657 32 59

Tageskarten: Öffnungszeiten:
Bäckerei Kern: Mo – Fr 06:30 – 12:15
Kirchgasse 20 13:30 – 18:30
052 657 12 10 Sa 06:00 – 14:00
Mi Nachmittag und Sonntag ganzer Tag geschlossen

Restaurant Adler: Di – So ab 08:30 durchgehend
Schaffhauserstr. 1 Sa ab 09:00
052 657 12 01 So ab 10:00
Mo ganzer Tag geschlossen

Restaurant Camping 01. April – 30. September
Läui: ab 09:00
052 657 19 25

Letzte Innenseite Zusammenzug Statistik:

Jeder Fischer ist verpflichtet, dieses Formular wahrheitsgetreu ausgefüllt bis 10. Januar des folgenden Jahres der Bürgergemeinde, 8253 Diessenhofen z. Hd. Kassieramt, einzureichen (abzugeben). Wird diese Fangstatistik (Fangbüchlein) verspätet oder gar nicht abgegeben, erfolgt eine Mahnung, Mahngebühr oder sofortige Kartensperre.